



GRUNDORDNUNG

BRÜDERGEMEINDEORDNUNG

VOM 1. APRIL 1957

IN DER FASSUNG VOM 21. NOVEMBER 2021

mit den Vereinbarungen vom März 2000
mit der Evang. Landeskirche in Württemberg
und der Evang. Kirchengemeinde Korntal



**EVANGELISCHE BRÜDERGEMEINDE
KORNTAL**

GRUNDORDNUNG

der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal

I. BEKENNTNISGRUND

„Einen andern Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.“ (1. Kor. 3,11)

Die Evangelische Brüdergemeinde Korntal ist gegründet auf die großen Taten Gottes in Jesus Christus, der die Sünder selig macht allein durch Seine Gnade, allein durch den Glauben an Ihn. Das Zeugnis von Ihm, die ganze Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments, ist alleinige Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens. Die Evangelische Brüdergemeinde bekennt sich zur Augsburger Konfession in der im Jahre 1818 der Württembergischen Regierung übergebenen Fassung.

Es ist das Bestreben der Brüdergemeinde, entsprechend ihrem geschichtlichen Erbe eine Gemeinschaft zu sein, die der Urgemeinde möglichst ähnlich ist, zu einer persönlichen Entscheidung für Christus ruft, das Priestertum aller Gläubigen verwirklicht, die anvertrauten Werke der Liebe verwaltet und fördert und die für den wiederkommenden Herrn bereit ist.

Sie weiß sich mit allen im Glauben verbunden, die sich zu Jesus Christus als ihrem Herrn bekennen.

II. DIE BRÜDERGEMEINDE UND IHRE GLIEDER

„Ihr aber seid der Leib Christi und jeder von euch ein Glied.“ (1. Kor. 12,27)

1. Die Brüdergemeinde will mit Gottes Hilfe eine Gemeinschaft von Menschen sein, die bereit sind, die hohe Gabe Gottes in Jesus Christus dankbar anzunehmen und in Seiner Nachfolge dem zu leben, der für sie gestorben und auferstanden ist.

Es ist ihnen deshalb ein ernstes Anliegen:

- a) mit ihrem persönlichen Leben ihrem Herrn zu gefallen als solche, die auf Ihn warten;
- b) die Aufgaben und Werke der Brüdergemeinde durch ihren Dienst, ihre Opfer und ihre Fürbitte mitzutragen;
- c) untereinander brüderliche Gemeinschaft und Fürsorge zu üben;
- d) in Worten und Werken die frohe Botschaft von Jesus Christus auch der Welt zu bezeugen, damit Er, ehe Er wiederkommt, noch viele rufe und rette;
- e) sich durch Gottes Wort und gegenseitig ermahnen zu lassen und auch mit anderen, wo es nötig ist, in Liebe zu reden, damit in der Brüdergemeinde Offenheit und Vertrauen herrschen.

In dem allem wissen sie sich immer wieder neu auf das Vergeben Gottes angewiesen. *„Das Blut Jesu, des Sohnes Gottes, macht uns rein von aller Sünde.“ (1. Joh. 1,7)*

2. Als Mitglied kann in die Brüdergemeinde aufgenommen werden, wer durch Unterschreiben der Brüdergemeindeordnung bekundet, dass er sich in das Leben und die Ordnung der Brüdergemeinde einfügen und in der Kraft Jesu Christi die vorstehenden Anliegen zu seinen eigenen machen will. *„Denn Gott ist's, der in euch wirkt beides, das Wollen und Vollbringen, nach seinem Wohlgefallen.“ (Phil. 2,13)*
Die Aufnahme kann von der Vollendung des 16. Lebensjahres an erfolgen.
3. Die Kinder von Brüdergemeindegliedern sind bis zu ihrem persönlichen Beitritt nicht wahlberechtigt und nicht wählbar, auch in der Brüdergemeindeversammlung nicht stimmberechtigt. Im Übrigen haben sie jedoch die Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder; insbesondere haben sie Anteil am gesamten gottesdienstlichen Leben der Brüdergemeinde. Es muss das Bemühen der Brüdergemeinde sein, ihre jungen Glieder dahin zu führen, dass sie Gottes Gabe mit ihrer Hingabe beantworten.
4. Der Antrag auf Aufnahme in die Brüdergemeinde ist an einen der Vorsteher zu richten. Wenn der Brüdergemeinderat ihn befürworten kann, legt er ihn der Brüdergemeindeversammlung zur Entscheidung vor. Die Aufnahme erfolgt in der Brüdergemeindeversammlung.

5. Die Mitglieder der Brüdergemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind mit Ausnahme der in Ziffer 3 Genannten stimmberechtigt; bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie nur das aktive Wahlrecht. Sie wählen die Vorsteher und Pfarrer der Brüdergemeinde sowie den Brüdergemeinderat. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die der Brüdergemeinderat erlässt.
6. Die Mitglieder leisten zu den Aufgaben der Brüdergemeinde einen angemessenen Beitrag.
7. Die Mitglieder können den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Brüdergemeinde einsehen.
8. Der Austritt aus der Brüdergemeinde erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Vorsteher. Aus der Verbindlichkeit des Anspruchs Gottes kann sich jedoch niemand entlassen.

III. DER GEMEINSAME KAMPF GEGEN DIE SÜNDE IN DER BRÜDERGEMEINDE

Christus spricht: „Sündigt aber dein Bruder an dir, so geh hin und weise ihn zurecht zwischen dir und ihm allein. Hört er auf dich, so hast du einen Bruder gewonnen. Hört er nicht auf dich, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit jede Sache durch den Mund von zwei oder drei Zeugen bestätigt werde. Hört er auf die nicht, so sage es der Gemeinde. Hört er auch auf die Gemeinde nicht, so sei er für dich wie ein Heide und Zöllner.“ (Matth. 18,15–17)

„Liebe Brüder, wenn ein Mensch etwa von einer Verfehlung ereilt wird, so helf ihm wieder zurecht mit sanftmütigem Geist, ihr, die ihr geistlich seid; und sieh auf dich selbst, dass du nicht auch versucht werdest.“ (Gal. 6,1)

1. a) Pfarrer, Vorsteher, Gemeindeälteste und auch andere Gemeindeglieder sollen mit Brüdern und Schwestern, die im Glauben oder Leben in grober Weise gegen den in Jesus Christus und Seinem Wort geoffenbarten Willen Gottes verstoßen, in Liebe offen und ohne Aufschub reden, um ihnen wieder zurecht zu helfen.

b) Findet diese Ermahnung keine Beachtung, so sollen zwei Gemeindeglieder mit dem Bruder oder der Schwester über die Verfehlung reden; unter den beiden soll ein Pfarrer, Vorsteher oder Gemeindeältester sein.

- c) Fruchtet auch das nicht, so soll das Gemeindeglied vom Brüdergemeinderat zu einer Aussprache eingeladen und dort die Frage offen und rücksichtsvoll besprochen werden. Wird auf diese Ermahnung nicht gehört, so soll der Brüdergemeinderat die im Interesse des Irrenden und der Gemeinde nötigen Maßnahmen treffen. Äußerstenfalls kann der Brüdergemeinderat den Ausschluss aus der Brüdergemeinde verfügen. Der von diesen Maßnahmen Betroffene hat das Recht, die Angelegenheit vor die Brüdergemeindeversammlung zu bringen. Über einen Ausschluss muss in der nächsten Brüdergemeindeversammlung Mitteilung gemacht werden. Die Versammlung kann Maßnahmen des Brüdergemeinderats abändern.
2. Diese Maßnahmen dürfen nicht im menschlichen Eifer, im Richtgeist oder in der Selbstsicherheit erfolgen, sondern in der Verantwortung vor Gott, in der Zucht des Heiligen Geistes und im Bewusstsein, dass wir alle vom Vergeben Gottes leben. Die Liebe darf nicht verletzt und die Barmherzigkeit Gottes nicht verleugnet werden. Andererseits darf nicht aus Menschenfurcht die Aufgabe des gemeinsamen Kampfes gegen die Sünde liegen bleiben. Das ganze Vorgehen muss gegenüber Außenstehenden vertraulich behandelt werden. Auch nach einem Ausschluss muss die Brüdergemeinde Werkzeug der Treue des Guten Hirten bleiben, der dem Verlorenen nachgeht.

IV. LEITUNGSORGANE DER BRÜDERGEMEINDE

Von der Urgemeinde wird berichtet:

„Da riefen die Zwölf die Menge der Jünger zusammen und sprachen: „... seht euch um nach sieben Männern in eurer Mitte, die einen guten Ruf haben und voll Heiligen Geistes und Weisheit sind.“ (Apg. 6, 2.3);

*„Lasst aber alles ehrbar und ordentlich zugehen.“
(1. Kor. 14,40)*

1. Die Brüdergemeindeversammlung

- a) Die Brüdergemeindeversammlung ist das oberste Organ der Brüdergemeinde. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
1. Aufnahme von Mitgliedern,
 2. Grundsätzliche Entscheidungen über das Gemeindeleben und die Werke,
 3. Bestimmung der Gottesdienstordnung,
 4. Aufstellung der Grundsätze über den Brüdergemeindebeitrag und das Einzugsverfahren,
 5. Abnahme der Arbeitsberichte und der Jahresrechnung des Brüdergemeinderats.
- b) Die Brüdergemeindeversammlung wird in der Regel vierteljährlich vom Brüdergemeinderat einberufen. 20 stimmberechtigte Mitglieder können die Einberufung schriftlich verlangen. Die über 16-jährigen, nicht stimmberechtigten Mitglieder sollen auch eingeladen werden. Jüngere Mitglieder und Nichtmitglieder können als Gäste eingeladen werden.
- c) Bei der Einladung ist eine auch für die auswärts wohnenden Mitglieder angemessene Frist einzuhalten.
- d) Stimmberechtigte Gemeindeglieder können durch Erklärung gegenüber einem Vorsteher auf Zeit oder Dauer auf ihre Zugehörigkeit zur Brüdergemeindeversammlung verzichten.
- e) Die Vorsteher leiten die Brüdergemeindeversammlung; sie teilen sich die Aufgaben nach Absprache.
- f) Die ordnungsmäßig einberufene Brüdergemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Änderungen der Grundordnung werden mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und allen Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben. Sonst wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

- g) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass der Brüdergemeinderat oder 20 stimmberechtigte Mitglieder vor oder in der Versammlung über einen bestimmten Gegenstand eine geheime Abstimmung wünschen.
- h) Vorsteher, Pfarrer, Brüdergemeinderat und die Träger anderer leitender Ämter werden unter Gebet und dem Hinweis auf die Brüdergemeindeordnung vor der Brüdergemeindeversammlung oder der gottesdienstlichen Gemeinde in Pflicht genommen.

2. Der Brüdergemeinderat (die Gemeindeältesten)

- a) Der Brüdergemeinderat leitet die Brüdergemeinde nach der Brüdergemeindeordnung und den Beschlüssen der Brüdergemeindeversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte, beruft – soweit das nicht der Brüdergemeindeversammlung oder anderen Organen vorbehalten ist – in den Dienst der Brüdergemeinde und ihrer Werke, bereitet die Brüdergemeindeversammlungen vor, verwaltet das Brüdergemeindevermögen und ist befugt, darüber zu verfügen.
- b) Zum Brüdergemeinderat gehören:
 - 1) der Geistliche und der Weltliche Vorsteher,
 - 2) der Stellvertreter des Geistlichen Vorstehers,
 - 3) der Geschäftsführer der Brüdergemeinde,
 - 4) 10 weitere Mitglieder, die durch die stimmberechtigten Mitglieder (Abschnitt II Ziffer 5) auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden.

Ist die Stelle eines Vorstehers unbesetzt, so beruft der Brüdergemeinderat aus seinen eigenen Reihen Amtsverweser. Für diese Zeit beruft der Brüdergemeinderat zu seiner Ergänzung Ersatzmitglieder.

- c) Den Vorsitz im Brüdergemeinderat führt der Weltliche Vorsteher bzw. sein Stellvertreter, der vom Brüdergemeinderat aus seinen eigenen Reihen bestimmt wird. Sollte der Sitzungsleiter in einem Thema oder wegen eines seiner Mitarbeiter unmittelbar sachlich oder persönlich betroffen sein, so geht die Sitzungsleitung an seinen Stellvertreter über.
- d) Beschlussfähig ist der Brüdergemeinderat, wenn mehr als die Hälfte der Normalzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist er in einer neuen, unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von wenigstens zwei

Tagen einzuberufenden Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

- e) Es wird mit einfacher Mehrheit entschieden; ein Stichtscheid steht niemand zu. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- f) Der Brüdergemeinderat tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern – in der Regel mindestens einmal monatlich. Auf Antrag von drei Mitgliedern muss eine Sitzung anberaumt werden.
- g) Der Brüdergemeinderat kann für einzelne Aufgabenbereiche der Brüdergemeinde oder ihrer Werke Ausschüsse bilden, deren Mitglieder nicht alle dem Brüdergemeinderat angehören müssen.
- h) Die Amtszeit des Brüdergemeinderats endet mit dem Amtsantritt des neuen Brüdergemeinderats. Für ausgeschiedene Mitglieder des Brüdergemeinderats beruft dieser Nachfolger für den Rest seiner Amtszeit.

3. Die Vorsteher

- a) Der Geistliche und der Weltliche Vorsteher haben in der Brüdergemeinde die herkömmlichen Aufgaben. Die Vorsteher werden durch die stimmberechtigten Mitglieder (Abschnitt II Ziffer 5) gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Geistliche Vorsteher wird auf die Dauer von 10 Jahren gewählt; bei jeder Wiederwahl auf die Dauer von 5 Jahren. Der Weltliche Vorsteher wird auf die Dauer von 7 Jahren gewählt; bei jeder Wiederwahl (auch) auf die Dauer von 7 Jahren.

Die Vorsteher tragen in besonderer Weise vor Gott und Menschen die Verantwortung für die Brüdergemeinde.

Dem Geistlichen Vorsteher sind mehr die inneren, dem Weltlichen Vorsteher mehr die rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgaben der Gemeinde anvertraut.

Die Mitarbeiter in der Brüdergemeinde und ihren Werken sind vor allem ihnen anbefohlen.

- b) Dem Weltlichen Vorsteher oder seinem Stellvertreter obliegt die rechtliche Vertretung der Brüdergemeinde. Er bzw. ein von ihm Beauftragter beurkundet die

Beschlüsse der Brüdergemeindeversammlung und des Brüdergemeinderats. Der Weltliche Vorsteher und der Geschäftsführer der Brüdergemeinde sind für den Vollzug der Beschlüsse verantwortlich.

Sollte der Geschäftsführer der Brüdergemeinde zugleich der gewählte Weltliche Vorsteher sein, ist er mit dem Stellvertreter des Weltlichen Vorstehers gemeinsam für den Vollzug der Beschlüsse verantwortlich.

4. Der Beirat

- a) Der Brüdergemeinderat beruft entsprechend der Ordnung in den Anfängen der Gemeinde einen Beirat von wenigstens drei außerhalb Korntals wohnhaften Männern oder Frauen, die geistlich auf demselben Boden stehen wie die Brüdergemeinde (vgl. I). Die Beiratsmitglieder werden jeweils auf 6 Jahre berufen.
- b) Der Beirat soll den Brüdergemeinderat in entscheidenden Fragen beraten.
- c) Die Beiratsmitglieder sind berechtigt, an den Brüdergemeindeversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. Die Werke

Die rechtliche Ordnung der Werke der Brüdergemeinde wird durch besondere Satzungen, die der Brüdergemeinderat erlässt, bestimmt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Brüdergemeindeordnung ist am 1. April 1957 in Kraft getreten und gilt in der jeweils von der Brüdergemeindeversammlung beschlossenen Fassung.

Die Gründer unserer Brüdergemeinde standen in der lebendigen Erwartung des wiederkommenden Herrn. Wir sind heute zu vermehrter Wachsamkeit gerufen, denn *„Die Nacht ist vorgerückt, der Tag aber nahe herbeigekommen. So lasst uns ablegen die Werke der Finsternis und anlegen die Waffen des Lichts.“* (Röm. 13, 12)

„Eure Güte lasst kund sein allen Menschen! Der Herr ist nahe.“ (Phil. 4,5)

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal

1. Als Kirche Jesu Christi wissen sich die Evangelische Brüdergemeinde Korntal (Brüdergemeinde) und die Evangelische Landeskirche (Landeskirche) verbunden und zur Zusammenarbeit im Geiste gegenseitigen Vertrauens verpflichtet. Die Brüdergemeinde nimmt zusammen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal den Auftrag der evangelischen Kirche in Korntal wahr. In diesem Sinne legt die Brüdergemeinde auch Wert auf ein gutes Verhältnis zu benachbarten Gemeinden.
2. Die Vereinbarung vom 2. Juni 1931 zwischen den Brüdergemeinden Korntal und Wilhelmsdorf und der Landeskirche gilt im Verhältnis zur Brüdergemeinde weiter mit der Maßgabe, dass ein Mitglied der Brüdergemeinde, das bisher nicht Mitglied in der Landeskirche war und in den Bereich der Landeskirche umzieht, nicht Mitglied der Landeskirche wird, wenn es sich einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Landeskirche anschließt und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres nach Zuzug nachweist.
Im Einzelfall kann im Einvernehmen zwischen Brüdergemeinde und Landeskirche von der Vereinbarung abgewichen werden.
3. Mitglieder der Landeskirche können sich zur Brüdergemeinde ummelden, soweit das landeskirchliche Recht dies auch zwischen Kirchengemeinden der Landeskirche zulässt. Voraussetzung ist, dass die Brüdergemeinde diese Gemeindeglieder aufnimmt. Sie bleiben Mitglieder der Landeskirche. Die Brüdergemeinde teilt diese Personen der Landeskirche mit.

Ein Doppelmitglied in Korntal kann erklären, dass es seine Rechte und Pflichten in der landeskirchlichen Gemeinde ausübt. In diesem Fall ruhen seine Rechte und Pflichten in der Brüdergemeinde.

4. Mitglieder der Landeskirche können sich zur Seelsorge durch den Geistlichen Vorsteher der Brüdergemeinde abmelden, soweit das landeskirchliche Recht dies auch zwischen landeskirchlichen Pfarrämtern zulässt.

Durch die Abmeldung werden die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bei der Landeskirche nicht berührt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Vornahme von Amtshandlungen für landeskirchliche Mitglieder, des Abmeldeverfahrens und der Benachrichtigung des Wohnsitzpfarramts finden die landeskirchlichen Ordnungen entsprechende Anwendung.

5. Die in Korntal wohnenden Mitglieder der Brüdergemeinde sind zur Landessynode wahlberechtigt.
6. Für die diakonischen Einrichtungen und Werke der Brüdergemeinde ist der Geistliche Vorsteher der Brüdergemeinde zuständig.
7. Der Geistliche Vorsteher der Brüdergemeinde wird nach der Grundordnung der Brüdergemeinde durch die stimmberechtigten Mitglieder der Brüdergemeinde gewählt. Den landeskirchlichen Auftrag nach Nr. 4 und 6 kann er nur wahrnehmen, wenn er landeskirchlicher Pfarrer ist. Wird ein Pfarrer der Landeskirche zum Geistlichen Vorsteher der Brüdergemeinde gewählt, nimmt die Landeskirche seine Freistellung in Aussicht.
8. Solange der Geistliche Vorsteher der Brüdergemeinde den landeskirchlichen Auftrag nach Nr. 4 und 6 wahrnimmt, ist er eingebunden in die Organisationsstruktur des Kirchenbezirks Ditzingen (Bezirkssynode, Pfarrerdienstbesprechung, KThA u. A.)
Der Dekan des Kirchenbezirks Ditzingen kann den Geistlichen Vorsteher der Brüdergemeinde hinsichtlich des landeskirchlichen Auftrags visitieren.
9. Für die Erfüllung des landeskirchlichen Auftrags erhält die Brüdergemeinde von der Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts einen entsprechenden finanziellen Beitrag. Der Beitrag soll regelmäßig überprüft und angepasst werden.
10. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Brüdergemeindeversammlung.
11. Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2000 in Kraft. Sie kann jeweils spätestens am 2. Januar zum Jahresende von einem der Beteiligten gekündigt werden.

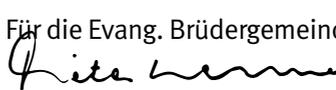
Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal, der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 22. Juni 1988. Die Beziehungen zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal und der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal werden durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

Für die Evangelische Landeskirche:



Landesbischof Eberhardt Renz
Stuttgart, den 28. März 2000

Für die Evang. Brüdergemeinde:



Vorsteher Dieter Messner
Korntal, den 16. März 2000



Pfarrer Michael Wanner
Korntal, den 16. März 2000

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal und der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal

- I. Bis zur Gründung einer landeskirchlichen Gemeinde in Korntal im Jahre 1955 hat die Evangelische Brüdergemeinde den Auftrag der Evangelischen Landeskirche an den landeskirchlichen Mitgliedern in Korntal wahrgenommen. Seit 1955 wird dieser Auftrag von beiden Gemeinden erfüllt. Grundlage hierfür waren die mehrfach geänderten Vereinbarungen, die letzte vom 22. Juni 1988.

Beide Gemeinden wissen sich im Geiste gegenseitigen Vertrauens zur Zusammenarbeit verpflichtet und nehmen den Auftrag der Evangelischen Kirche in Korntal wahr.

An dieser gemeinsamen Aufgabe wird festgehalten.

In den Jahren des Miteinanders hat es sich gezeigt, dass die Aufteilung der Verantwortlichkeit für landeskirchliche Mitglieder im Bezirk Korntal-Ost zwischen dem von allen landeskirchlichen Mitgliedern in Korntal gewählten Kirchengemeinderat und dem in den seitherigen Verträgen mit der Betreuung des Seelsorgebezirks Korntal-Ost beauftragten Pfarrer der Brüdergemeinde rechtlich und tatsächlich nicht durchführbar ist.

Hinzu kommt der Wunsch der Evangelischen Kirchengemeinde, der KGO gemäß, uneingeschränkt verantwortlich zu sein für alle landeskirchlichen Mitglieder in Korntal und durch die Zuweisung des Seelsorgebezirks Korntal-Ost zu den beiden Pfarrstellen der Gemeinde diese möglichst ungekürzt zu erhalten.

- II. Die Vereinbarung vom 22. Juni 1988 zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal, der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird auf Initiative der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal mit Ablauf des 31. März 2000 aufgehoben und mit dieser Vereinbarung zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal und der Evangelischen Kirchengemeinde Korntal neu gestaltet.
- III. Landeskirchliche Mitglieder in Korntal können sich, ohne die Doppelmitgliedschaft beider Gemeinden zu erwerben, zur Seelsorge durch den Pfarrer der Evangelischen Brüdergemeinde ummelden. Die Ummeldung erfolgt durch (schriftliche) Erklärung gegenüber dem Pfarrer, von dem sich das Gemeindeglied abmeldet. Durch die Ummeldung werden die Mitgliedschaftsrechte bei der Evangelischen Landeskirche nicht berührt. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Vornahme von Amtshandlungen für landeskirchliche Mitglieder finden die landeskirchlichen Ordnungen entsprechende Anwendung.

Die Evangelische Kirchengemeinde Korntal wird für die umgemeldeten Gemeindeglieder den Betrag, den sie aus dem Anteil der Kirchengemeinden an der einheitlichen Kirchensteuer für diese landeskirchlichen Mitglieder erhält, der Evangelischen Brüdergemeinde nach Abzug der Bezirksumlage zur Verfügung stellen.

Für das Jahr 2000 wird für den Zeitraum vom 01. April bis 31. Dezember ein Betrag für mindestens 200 Gemeindeglieder an die Evangelische Brüdergemeinde gegeben. Für die nachfolgenden 3 Jahre ist die Zahl der zum

31. Dezember 2000 Umgemeldeten maßgeblich, die alle 3 Jahre angepasst wird.

- IV. Für die landeskirchlichen Mitglieder, die in den diakonischen Einrichtungen und Werken der Evangelischen Brüdergemeinde betreut werden, ist der Pfarrer der Evangelischen Brüdergemeinde zuständig, es sei denn, dass sie sich zur Seelsorge durch die Evangelische Kirchengemeinde ummelden.
- V. Der Dekan des Kirchenbezirks Ditzingen lädt die Evangelische Brüdergemeinde und die Evangelische Kirchengemeinde bei Bedarf zur Erörterung gemeinsamer Fragen ein. An diesen Gesprächen sollen die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats und die Vorsteher der Brüdergemeinde sowie je ein vom Kirchengemeinderat und Brüdergemeinderat bestimmtes Mitglied teilnehmen.
- VI. Diese Vereinbarung tritt auf 1. April 2000 in Kraft. Sie kann jeweils spätestens am 2. Januar zum Jahresende von einem der Beteiligten gekündigt werden. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart, der Brüdergemeindeversammlung, des Brüdergemeinderats und des Kirchengemeinderats.

Für die Evangelische Kirchengemeinde:



Volkmar Klopfer, Pfarrer
Kornthal, den 23. März 2000



Traugott Abele, 2. Vorsitzender
Kornthal, den 23. März 2000

Für die Evangelische Brüdergemeinde:



Dieter Messner, Vorsteher
Kornthal, den 20. März 2000



Michael Wanner, Pfarrer
Kornthal, den 20. März 2000

EINEN ANDEREN GRUND
KANN NIEMAND LEGEN ALS DEN,
DER GELEGT IST,
WELCHER IST JESUS CHRISTUS.

1.KOR 3,11

Bibelvers auf dem Grundstein des Gemeindezentrums der
Evangelischen Brüdergemeinde Korntal